

KÄRNTNER WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

Vorsitzender: LR Rolf Holub

Geschäftsstelle:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 - Umwelt, Wasser und Naturschutz

Unterabteilung SWW - Siedlungswasserwirtschaft

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung, das Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz, das Kärntner Familienförderungsgesetz, das Kärntner Informations- und Statistikgesetz, das Kärntner Kindergartenfondsgesetz, das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz, das Kärntner Landes-Schulaufsichtsgesetz 1992, das Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetz 1993, das Kärntner Mindestsicherungsgesetz, das Kärntner Raumordnungsgesetz, das Kärntner Regionalfondsgesetz, das Kärntner Sportgesetz 1997, das Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz, das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert werden;

Begutachtungsverfahren

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Im Hause

Am 20.11.2017 wurde in der 36. Kuratoriumssitzung des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) der Entwurf der oben genannten Gesetzesänderung vorgestellt, mit dem auch in Artikel XIII eine Änderung des Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz, K-WWFG, LGBl. Nr. 15/2005 beabsichtigt ist.

Die Änderung betrifft §8 Abs 2, K-WWFG:

„(2) Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. b und c sind von der Landesregierung zu bestellen. Je ein Mitglied des Kuratoriums nach Abs. 1 lit. c ist auf Vorschlag des Österreichischen Städtebundes (Landesgruppe Kärnten) und des Kärntner Gemeindebundes zu bestellen.“

Nach Diskussion der beabsichtigten Änderung in §8 Abs. 2 darf seitens des Kuratoriums des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Betreffend Artikel XIII - Änderung des Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetzes wird anstatt der vorgesehenen, oben angeführten Formulierung für § 8 Abs. 2 nachfolgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 8 (2): „Die Mitglieder des Kuratoriums nach Abs.1 lit.b (d.h. die Mitglieder mit beschließender Stimme) sind von der Landesregierung auf Vorschlag der drei stimmenstärksten im Landtag vertretenen Parteien zu bestellen.“

Begründung: Aufgrund der weitreichenden Aufgaben des KWWF im Bereich der Bereitstellung von Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft zur Sicherung von Infrastrukturmaßnahmen in Kärnten ist ein breiter politischer Konsens von Vorteil. Eine Beteiligung zumindest der drei stärksten im Landtag vertretenen Parteien ist eine bewährte Praxis, ermöglicht eine differenzierte Diskussion (z.B. bei der Festlegung von Förderrichtlinien) und fördert auch die Transparenz von Förderentscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kärntner Wasserwirtschaftsfonds
DI Günther Weichlinger

Datum:	22.11.2017
Zahl:	08-KWWF-1/23-17(11/2017)
<i>(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)</i>	
Auskünfte:	DI Günther Weichlinger
Telefon:	05 0536 –18342
Fax:	05 0536 –18300
e-mail:	guenther.weichlinger@ktn.gv.at

